

Corona-Sonderbestimmungen

1. Zweck

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es bei vielen förderfähigen Projekten und Maßnahmen zur vollständigen oder teilweisen Absage oder zur Umgestaltung in digitale Formate gekommen, aufgrund dessen hat der Vorstand des Kreisjugendrings Ansbach eine vorübergehende Corona-Sonderbestimmung der Richtlinien beschlossen, um die Jugendarbeit im Landkreis Ansbach in dieser Situation zu unterstützen.

Vorbehaltlich weiterer Beschlüsse des Vorstands gelten bis einschließlich 01.06.2022 zusätzlich folgende Sonderbestimmungen zur Förderung der Jugendarbeit aus Mitteln des Landkreises Ansbach.

Den im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen soll durch diese Förderung bei unverschuldeten Notlagen finanzielle Unterstützung gewährt werden können.

2. Fördervoraussetzungen

- Die Jugendorganisation ist ohne Verschulden ihrer Organe oder verantwortlich Handelnden in eine Notlage geraten.
- Die Stornokosten oder andere Ausgaben müssen beim Antragsteller von besonderer Härte sein.
- Die Veranstaltungen nach Richtlinie A, B, E, F oder G musste aufgrund von Corona abgesagt oder abgewandelt werden.

3. Umfang der Förderung:

3.1. Förderfähige Kosten

- Stornokosten für Unterkunft/Raummieten sofern die Durchführung der Maßnahme aufgrund der Corona Pandemie nicht möglich war und bei der Buchung die Nichtdurchführbarkeit nicht zu erwarten war.
- Ausfallhonorare/-Aufwandsentschädigungen für Referent/innen, wenn die Durchführung der Maßnahme aufgrund der Corona Pandemie nicht möglich war und bei der Vereinbarung die Nichtdurchführbarkeit nicht zu erwarten war.
- Stornokosten für Transportmittel (keine Förderung für Privat-Fahrzeuge), vorausgesetzt die Durchführung der Maßnahme war aufgrund der Corona Pandemie nicht möglich und bei der Buchung war die Nichtdurchführbarkeit nicht zu erwarten.
- Statt einer unterschriebenen Teilnehmerliste kann die Anmeldeliste (z. B. namentliche Auflistung der angemeldeten Teilnehmer/innen auf unserer Teilnehmerliste mit allen Angaben, auf eine Unterschrift kann ausnahmsweise verzichtet werden) eingereicht werden. Die Anzahl der förderfähigen Betreuungskräfte orientiert sich an der förderfähigen Teilnehmerzahl.
- Gab es zum Zeitpunkt der Absage noch keine Anmeldungen, ist glaubhaft

zu begründen, mit wie vielen Teilnehmer/innen gerechnet wurde. In diesem Fall sind 70 % der ursprünglich geplanten Teilnehmerzahl förderfähig. Die Anzahl der förderfähigen Betreuungskräfte orientiert sich an der förderfähigen Teilnehmerzahl.

- Bei Durchführung mit, durch Corona bedingt reduzierter Teilnehmerzahl, können trotzdem 70 % der ursprünglich geplanten Anzahl der Teilnehmer/innen geltend gemacht werden, wenn die bayerischen oder strengeren, vor Ort gültigen Infektionsschutzregeln, eingehalten wurden. Hiernach richtet sich auch die Anzahl der förderfähigen Betreuungskräfte. Die Teilnehmerlisten sind entsprechend zu ergänzen.

3.2. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 750,00 € pro Antragsteller und Jahr.

4. Verfahren

4.1. Den Anträgen sind beizufügen:

- Nachweise für die Stornokosten bzw. Ausfallhonorare.
- Ein kurzer Bericht aus dem hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt und warum die Maßnahme abgesagt bzw. abgeändert werden musste, sowie welche Bemühungen unternommen wurden, um die Stornokosten niedrig zu halten.
- Belege der Ausgaben in Kopie.
- Anzahl der erwarteten oder angemeldeten Teilnehmer.
- Angabe über den Stand der Durchführung, d.h. ob sie komplett storniert, konzeptionell verändert oder auf das Jahr 2021 bzw. 2022 verschoben wurde.
- Alle Unterlagen, die bei dem regulären Antrag notwendig gewesen wären.